



Verfällt nicht genommener Jahresurlaub?

Folgende Fragen werden im Video beantwortet:

- Gibt es einen Anspruch auf Auszahlung des Resturlaubes aus verganginem Jahr?
- Habe ich einen Anspruch auf Mitnahme des nicht genommenen Urlaubes in das Folgejahr?
- Unter welchen Umständen ist die Übertragung gesichert?
- Welche Ausnahmen gibt es zur Urlaubsübertragung?
- Unterschied zwischen Übertragungszeitraum und Ersatzurlaubsanspruch?

Erkenntnisse:

- Jede Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge, die die Position des Arbeitnehmers verbessern sind möglich.
- Eine Auszahlung des Urlaubs kommt grundsätzlich nicht in Betracht (Ausnahmen bestätigen die Regel)
- Urlaub kann grundsätzlich verfallen.
- Der Arbeitnehmer ist verpflichtet ihn auch zu beantragen (bei späterem Gerichtsstreit wäre der Beweis wichtig)
- obligatorisch Liegen dringende betriebliche Gründe vor ist eine Übertragung bis 31.3. des Folgejahres
- Liegt der Grund, des nicht angetretenen Urlaubs in der Person des Arbeitnehmers (z. B.: AU) ist eine Übertragung des Urlaubs bis zum 31.3 des Folgejahres ebenfalls obligatorisch
- Dazu gibt es wiederum Ausnahmen die einen Ersturlaubsanspruch (Fortschreibung über den 31.3. hinaus, begründen)
 - Arbeitsvertrag beginnt in der zweiten Jahreshälfte (§5 BurlG)
 - Lange Arbeitsunfähigkeit
 - Elternzeit
 - Urlaub ist nicht angetreten, aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat (das wäre immer anzunehmen, wenn dieser beantragtem Urlaub regelmäßig widerspricht, deshalb alle Anträge und seien sie noch so abwegig für den Arbeitgeber, schriftlich, zur Beweissicherung)



Verfällt nicht genommener Jahresurlaub?

- Der Betriebsrat hat weitreichende Machtmittel zur Durchsetzung einzelner Urlaubswünsche
- Der Betriebsrat sollte unbedingt eine Betriebsvereinbarung zur Urlaubsregelung vereinbaren (Initiativrecht)

Gesetzliche Grundlage

Verfällt nicht genommener Jahresurlaub?

Bundesurlaubsgesetz

§ 7 Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs

(1)

(2)

(3) Der Urlaub muß im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden.

Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist ein nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a entstehender Teilurlaub jedoch auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

(4)

